

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

250

Wien, am 22. August 1934

Abänderung der Dienstordnung der städtischen Angestellten.

Wie die "Rathauskorrespondenz" erfährt, wird in den nächsten Tagen die Verlautbarung einer Verordnung des Bürgermeisters, betreffend die Abänderung der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien im Landesgesetzblatt für Wien erfolgen. Die wichtigsten Veränderungen betreffen zunächst das Verhältnis zum Staate Oesterreich. Jeder städtische Angestellte ist nunmehr dienstrechtlich verpflichtet, dem Bundesstaat Oesterreich treu und gehorsam zu sein. Angestellte, die geflissentlich staats- oder regierungsfeindliche Bestrebungen fördern, oder andere zu einer solchen Handlung verleiten oder zu verleiten suchen, begehen ein Dienstvergehen und können mit der Entlassung bestraft werden. Auch die Disziplin wird besser geordnet; Angestellte, die sich weigern, den Dienst zu versehen und den Dienst, trotzdem ihnen die Entlassung angedroht worden ist, innerhalb der festgesetzten Frist, die mindestens 24 Stunden zu betragen hat, nicht wieder aufnehmen, begehen ein Dienstvergehen und können ebenfalls mit der Entlassung bestraft werden. Die Ahndungen solcher Dienstvergehen haben ohne Rücksicht auf etwaige gleichzeitige Verfolgungen durch die Gerichte oder eine Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

Ausserdem enthält die Aenderung der Dienstordnung wichtige Bestimmungen hinsichtlich des Versorgungsgenusses der Witwen. Der Versorgungsanspruch steht künftig der Witwe dann nicht zu, wenn

1. die Ehe mit Nachsicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde und die Witwe aus einer früheren Ehe beim Ableben des Gatten den Anspruch auf Versorgungsgenuss besitzt,

2. wenn die Ehe beim Ableben des Gatten aus dem alleinigen Verschulden der Witwe gerichtlich geschieden war,

3. wenn beim Ableben des Gatten die Hausgemeinschaft seit mindestens 3 Jahren aus dem alleinigen Verschulden der Witwe tatsächlich nicht mehr bestanden hat.

Damit sind die Begünstigungen der sogenannten Sever-Ehen aufgehoben und wird die rechtmässige Gattin in dem ihr nach unserer Rechtsordnung zukommenden Anspruch wieder eingesetzt.

Auch die sonstigen Ansprüche einer Witwe wurden neu geregelt. Wurde die Ehe im Aktivstande zu einem Zeitpunkt geschlossen, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr überschritten hat, hat die Witwe überdies nur da einen Versorgungsanspruch, wenn der Gatte 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hat und entweder die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Ablebens des Gatten erwiesenermassen im Zustand der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde. Die elternlosen Waisen aus solchen Ehen werden unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf normalmässige Versorgungsgenüsse haben. Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes geschlossen, so hat die Witwe nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der Angestellte im Zeitpunkte der Eheschliessung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten, 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hat, der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und die Ehe entweder 3 Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Ablebens des Gatten erwiesenermassen im Zustand der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde. Auch aus solchen Ehen haben die elternlosen Waisen unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf normalmässige Versorgungsgenüsse.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am.....

Hinsichtlich der Todfallsbeiträge sagt die Verlautbarung, dass beim Ableben eines Angestellten die Gemeinde einen Todfallsbeitrag im Höchstausmasses dreifachen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuss bezogenen Monatsbetrages leistet.

Dieser Beitrag gebührt der Witwe, wenn sie zur Zeit des Ablebens des Gatten mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Gatten die Hausgemeinschaft nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen aufgegeben haben.

Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, gebührt der Beitrag zur ungeteilten Hand zunächst den in der Obsorge des verstorbenen Angestellten gestandenen ehelichen Nachkommen und in Ermanglung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, die die Kosten des Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder - wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde - den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

In allen anderen Fällen kann der Todfallsbeitrag ganz oder zum Teil jenen Personen gewährt werden, die erwiesenermassen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

Hinsichtlich der Personalvertretungen wird verfügt, dass alle dieselben betreffenden Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien aufgehoben werden. Gleichzeitig erlischt die Funktionsdauer der auf Grund der bisherigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien gewählten Personalvertretungen. Bis zur Neuregelung der Angestelltenvertretung kann der Bürgermeister sowohl für einzelne Standesgruppen, als auch für einzelne Dienststellen Vertrauensmänner als Vertreter der Angestellten bestellen. Diese sind berechtigt, Vorschläge in Personalangelegenheiten allgemeiner Art zu erstatten und in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Angestellten die Vermittlung bei den zuständigen Vorständen oder Direktoren der Aemter, Anstalten und Unternehmungen zu übernehmen.

Hinsichtlich der Ahnung von Pflichtverletzungen enthält die Abänderung der Allgemeinen Dienstordnung wichtige Bestimmungen, die hier nur allgemein gestreift werden können. Angestellte, die ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, werden nunmehr unbeschadet ihrer strafgerichtlichen Verantwortlichkeit mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt. Ordnungsstrafen sind

1. die mündliche Mahnung,
2. die Geldbusse.

Die Geldbusse darf im einzelnen Fall den Betrag von 20 Schilling nicht übersteigen. Die Summe der einem Angestellten innerhalb eines Jahres rechtkräftig auferlegten Geldbussen darf über den Betrag des einmonatlichen Dienstinkommens nicht hinausgehen. Das Recht zur Verhängung einer mündlichen Mahnung steht ausser dem Disziplinarsenat jedem im Dienst Vorgesetzten zu. Das Recht zur Verhängung einer Geldbusse steht ausser dem Disziplinarsenat der mit der unmittelbaren Dienstaufsicht betrauten Dienststelle (Direktion der städtischen Unternehmung) zu. Vor Verhängung der Geldbusse ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Die Geldbusse kann durch Abzug von den Bezügen hereingebracht werden und ist im Personalstandesaussweis vorzumerken.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am

III. Blatt

Gegen die Geldbusse, die nicht vom Disziplinarsenat verhängt worden ist, kann binnen einer Woche an den Bürgermeister die Beschwerde erhoben werden. Sie ist bei der genannten Dienststelle einzubringen.

Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis,
- b) die Ausschliessung von der Vorrückung in höhere Bezüge,
- c) die Minderung der Bezüge,
- d) die Versetzung in eine niedrigere Bezugsstufe oder Klasse, jedoch höchstens in die drittniedrigere Stufe,
- e) die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen und
- f) die Entlassung.

Disziplinarstrafen können nur auf Grund eines vorschriftsmässig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden. Auf Ausschliessung von der Vorrückung in höhere Bezüge kann nicht für mehr als drei Jahre, auf Minderung der Bezüge kann nicht ^{für} mehr als drei Jahre erkannt werden. Während der Strafdauer ist die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen. Tritt der Angestellte vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegenuss für den Rest der Strafdauer um den durch das Erkenntnis festgesetzten Hundertsatz. Bezüglich vorläufige Enthebung vom Dienste (Suspendierung) wird verfügt, dass der Bürgermeister einen Angestellten über Antrag des Magistratsdirektors (Direktor der städtischen Unternehmung) vorläufig vom Dienste entheben kann, wenn dies wegen des staats- oder regierungsfeindlichen Verhaltens des Angestellten, oder mit Rücksicht auf die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Standes angemessen erscheint, auch wenn gegen den Angestellten das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde. In Fällen, die einen Aufschub nicht dulden, kann die vorläufige Dienstenthebung vom nächsten Vorgesetzten gegen nachträgliche, sofort im Dienstweg einzuholende Genehmigung durch den Bürgermeister verfügt werden. Während der Dauer der Dienstenthebung werden die Bezüge des Angestellten auf die Hälfte gekürzt. Auch die in den dauernden Ruhestand versetzten Angestellten unterliegen künftig der Disziplinarbehandlung, wenn sie die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit gröblich verletzen, oder wenn sie geflissentlich statt oder regierungsfeindliche Bestrebungen fördern oder andere zu einer solcher Handlung verleiten oder zu verleiten suchen. Disziplinarstrafen für Ruheständler sind:

- 1) der Verweis,
- 2) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses mit einem Abzug bis zu einem Viertel des Ruhegenusses und
- 3) bei besonders erschwerenden Umständen der Verlust des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Angestellten und seine Angehörigen.

Die Verordnung wird mit dem Tage der Kundmachung in Kraft treten.

Sorge für Beamtennachwuchs in der Verwaltung der Stadt Wien.

Wie die Rathauskorrespondenz erfährt, wird in den nächsten Tagen die Verlautbarung einer Verordnung des Bürgermeisters Richard Schmalz betreffend die "Aufnahme von Aspiranten in den Dienst der Stadt Wien" im Landesgesetzblatt für Wien erfolgen.

Im allgemeinen diene die Aspirantenverordnung des Bundes als Vorbild.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

4. Blatt

Wien, am

Aufnahmen können Akademiker, Maturanten und Kanzleipersonal finden und zwar im Magistratsdienst: für Dienste, für deren Aufnahme nach den dienstrechtlichen Vorschriften der Nachweis der Hochschulbildung einschliesslich der vorgeschriebenen Prüfungen oder der Zurücklegung einer Mittelschule einschliesslich der Reifeprüfung erforderlich ist; im Dienste der städtischen Unternehmungen: Aspiranten für Dienste, für deren Aufnahme die dienstlichen Vorschriften in den Bezugsgruppen 9 und 7 massgebend sind; im Kanzleidienst beim Magistrat: Aspiranten nach den Vorschriften für die Aufnahme in den Kanzleibeamtendienst; schliesslich im Kanzleidienst bei den städtischen Unternehmungen: Aspiranten für Dienste, die von Angestellten besorgt werden, deren Aufnahme nach den dienstrechtlichen Vorschriften in den Bezugsgruppen 2 - 4 erfolgt, mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Gaskassiere und Zählerrevisoren.

Die Aspiranten für den Magistratsdienst und für die städtischen Unternehmungen, gleichviel ob sie Akademiker, Maturanten oder Kanzleipostenbewerber sind, müssen den allgemeinen und den für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, vorgesehenen besonderen Anstellungserfordernissen entsprechen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet und sollen das 28. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Aspiranten erhalten eine Beihilfe. Diese Beihilfe beträgt 50 Schilling monatlich. Sie kann nach einer zufriedensetzenden Dienstleistung von 12 Monaten auf 70 Schilling monatlich, bei Akademikern, bei denen für den Dienstplatz Hochschulstudium einschliesslich der vorgeschriebenen Prüfungen vorgeschrieben ist, auf 90 Schilling erhöht werden. Diese Beihilfe wird im Nachhinein flüssig gemacht werden. Für Teile eines Monats gebührt für jeden Tag ein Dreissigstel der Beihilfe.

Nach einer zweijährigen Dienstleistung als Aspirant erlischt das Dienstverhältnis. Ausnahmsweise kann es bis auf weitere 6 Monate verlängert werden.

Ein Anspcuth des Aspiranten auf Uebernahme in ein anderes Dienstverhältnis zur Stadt Wien besteht nicht.

Ob der Aspirant nach Ablauf seiner Aspirantendienstzeit in den Magistratsdienst oder in den Dienst der städtischen Unternehmungen übernommen werden wird, das wird von seiner amtlichen und privaten Führung, sowie selbstverständlich vom Personalbedarf der städtischen Verwaltung abhängen. Jedenfalls bedeutet diese Verordnung, dass strebsamen und zuverlässiger jungen Menschen wieder ein Weg in den öffentlichen Dienst eröffnet wurde, für den die junge Generation dem Urheber dieser Einrichtung, die im Bereiche der städtischen Verwaltung eine Neuordnung ist, dem Bürgermeister Richard Schmitz Dank wissen wird.

.....